IVe
9
Haus Zollgasse
Nr. 204
(2 Teil) 1802/07

Pro Nota und Extract

Aus Johann Klingslagers Curatel-Rechnungen, das Höffgen in ehemahliger Häusnerischen behaußung zur Kleinen Hell, in der Hellgaß gelegen, betreffend

1mo Ao. 1715. hat Johann Philipp Häusner Weinhändler allhier, die behaußung zur Kleinen Hell in der Hellgaß gelegen, von Gabriel Lößner seel. Erben erkaufft, zu dessen Ankauff, hat ihme weyland Hr. Johann Niclas Klingslager seel. gewesener Burger und Banquier allhier f 4000.- gesatzt weiße, dargeliehen hat, u. in Ao. 1716 sind ihme f 600.- zu erbauung des hinterbäuens und reparation des Hauses ferner darzu gegeben worden

2do Ao. 1719. Ist auf obgemelte behaußung Hr. Häusner die außklage angefangen, und in Ao. 1722, an die Klingslagerische Erben adjudicirt worden

3tio So ist in dem Höffgen dieser behaußung, ohne einige hinterauß ferner gebäudt, und biß dato von denen Inhaber in bau und besserung unterhalten worden wie folgt

1) 1724 Ist der Wasch Kessell in diesem Höffgen neu versetzt worden

2) 1726 der Schoppen im Hoff abgebrochen u. neu Mauer gemacht worden

1733 Ist der Wasch Kessell samt Schornstein gantz neu angesetzt, wie auch der Hoff hin u. wieder mit neuen Platten verbessert worden

1738 das Dach am Hinterbäuen gantz neu gemacht

1739. der Schoppen im Hoff gantz Neu gemacht, gedeckt, u. mit neuen blechenen Kandel auf die Wandung gelegt

1743. Ist der gantze Hoff durchaus mit neuen Platten belegt worden

Daß sich vorstehendes also befindet, solches können die ehemahligen geweßenen Curatores über weyland Johann Klingslager seel. auch jetzmahlige begehren, mit ihren Rechnungs-belegen, urkundlich darthun. Wie denn auch

dieses

diesem wahrhafften Verlauff, deutlich zu ersehen, daß die
Eißdornschlägigen besitzer der behaußung zur blauen Höll wider
halbgaß gelegen, das höffgen Quæstionis in ruhigem be-
sitz, als ein Grundstück, und Eigenthum des haußes besessen,
daran zu ihrem Nutzen gebraucht, reparirt, und daßselbe
als ihr eigenes unterhalten haben, auch bißanhero von seinem
hochwürdigen Capitul ad St: Bartolom: allhier, in ruhigem
besitz gelaßen worden sind; wie dann hochgedachtes Capitul.
bey allem Vorgegangenem Brand, u. reparationes in die 34.
Jahren, wie auch bey vorigen besitzern des haußes in ruhe ge-
blieben, und nicht nur sich dargegen gesetzt, noch vielweni-
ger aber sich in Sinn kommen laßen, ein hochobrigkeitliches Ver-
both einmahl thun zu laßen, als wie erst anjetzo, da vormah-
lige besitzer Metzgern, in dem höffgen, eine und andere bau repa-
rationes fürnehmen wollen, so wird also auß Vorgehendem
klährlich erwiesen seyn, daß besagtes höffgen Quæstionis,
in der behaußung zur blauen Höll, ein wahres Grund-
stück und Eigenthum erwehnten haußes ist, gleichwie daß
höffgen zur Goldenen Hirsch Apothek, so ebenfalls wie
dieses ein Grundstück u. Eigenthum des haußes ist, seinen
Jährlichen Grund-Zinß in Lobl: Stifts Fabrica abgiebet. Über
dieses ist auch auß dem auf Hoch-löbl: bauamt producirten
alten Kauff brief Ao: 1683. so von damahligen Curatoren über
Hr. Johann Bonaventura von Lorck, Nämentlich Herrn
Doctor Wilhelm von Günderrode, u. Johann Adolph Lerß-
ner, als verkäuffern Nomine Curatorio an Weyland Gabriel
Lößner, Burger und Handelsmann allhier, als Käuffer verkaufft
worden

worden, deütlich zu ersehen, daß es ein Grundzinß ist, wie dann
die Worte darinnen ausdrücklich lauten: auch vier Gulden
jährlichen Grundzinß in das St: Bartholomaei Stift"
Da es nun ein Lehenzinß wäre, gleich ein hochwürd. Capitul der-
mahlen beliebet anzugeben, so würden ia gedachte HH. Cura-
tores als verständige u. ansehnliche Männer, welchen
der Unterschied zwischen einem Grund u. Lehen Zinße, ge-
wißlich nicht wird unbewußt gewesen seyn: denselben deütlich
nicht allein in dem Kauf-brief expriminiret, noch weniger
aber, ein hochwürd. Capitul jede einmahligen besitzer-
diese Wohnung nunmehr in die 66 Jahr lang (: ohne deren
vorherigen Eigenthums HH. zugehendem :) in ruhiger Posses-
sion würden gelassen haben. Ich habe also der Wahrheit
zu steüer, nicht unterlassen wollen, nicht allein vorste-
hende Erläuterung mitzutheilen, sondern auch die vor-
angezeigten Noten u. extract aus meinen geführten
Curatel Rechnungen hiermit zu attestiren. So geschehen
Franckfurth am Mayn d. 26t. Mertz 1749.

Johann Peter Kreüß dt.
als ehemahliger obrigkeitl.
Constituirter Curator über
Weyl. Johann Hauschlegens

N:o 11.

Extract [illegible] [illegible], [illegible] der
[illegible], [illegible] des [illegible]
von 1715

Extract und Erläuterung

Meiner Johann Peter Kauffs, Bürger und Handelsmann allhier, als ehemahligen hoch Obrigkeitlichen constituirten Curator über weyland Johann Stauchhagers seel. allhier

contra

Eines Hochlöblichen Dom-Capituls ad St: Barthol: allhier deren eingegebenen Exceptions Schrift, so aber ein Grundzins [illegible] vom Häusgen in der ehemaligen Stauchhagerischen Behausung zum kleinen Hell in der Schellgass gelegen, betreffend

3

Wier Dechant und Capitul des Kayserlichen Wahl=
=Stiffts S. Bartholomai dahier in Franckfurth thun kund und
bekennen hiermit, daß Wir ein plätzgen im fabrick hoff mit
einer höltzernen bland oder wandt unterschieden, so an
der behaußung zur kleinen Still genandt 18 schu breit,
inwendig des hoffs 16 schu 9 Zoll- und an der seithen
des hauß zum schwartzen Hermann 22 schu 9 Zoll- zu den
löhern auf 22 schu lang ist; auffs neu verliehen haben
an herrn Henrich Ehrenfried Mayer Bürger und Krug
händler, und zwar auf dessen ansuchen auf 15 nacheinander
folgende jahren vom 1ten february 1758. anzufangen biß
d. 1. dito 1773 dergestalten, daß Er dieses plätzgen [illegible]
[illegible] Information gemäß nutzen und gebrauchen könne,
wofür Er jedes jahr 6 sage sechs gulden in die fabric
auf obgedachten Termin zahlen und 1759 den anfang
machen solle.

Damit aber in zukunfft kein weitherer Dispüt zu befürchten,
so ist expresse außbedungen, daß wann über kurtz oder
lang das Stifft dieses plätzgen in vorkommenden Nothfall
etwann selbst zu gebrauchen hätte, so soll der bestander ohne
einiges einwenden gehalten seyn, das höffgen auch vor
geendigten besteh jahren zu räumen, die auf seinem
hauß in das höffgen gehende thür zu zu mauren
auch die übrige verbleibende fenster in allen stockwercken

s

so viel deren dato seynd mit Höltzen, gleich denen neben Nach-
barn vergraümbhen zu lassen, nit weniger auch alles das-
jenige, so Er und seine vorfahren in das Höffgen biß dato gebaüt
hat, auff seine alleinige Kosten wieder abreissen und daher
dem Stifft solches Höffgen wieder zu überlassen und abzutretten.
ferner wird Ihme auch untersagt, weither kein fenster in zu
brechen, weniger die gegenwärtige grösser zu machen, noch
viel weniger etwas weitheres im Höffgen zu bauen, sondern
alles in statu quo zu lassen, wie es dermahlen vor augen liegt.
Über dieses alles wird der bestünder Erinnert fleißig
zu beobachten, damit für feüer und licht gesorgt wird,
auch nichts unreines außzuschütten, damit das wasser der
Kürschen unter der höltzernen wand angemachte
Eisernen Rostohr Verhin drung durchlauffen kann ꝛc.

Zu festhaltung dessen allen seynd dieser Leyh Schein
zwey gleichlautenden ausgesetzt, deren Einer dem Stifft
unter des bestünders händt und pettschafft, der andere
Ihme bestünder mit dem Stiffts Insigel bekräfftigt
zugestellt worden. So geschehen Franckfurth den
31. January 1758

In fidem J. J. Fink Scholasticus
mpp

Von 1758
Der Verbezüruben daß höchsten
vom Cabbitdel, zu dem Dißt

No. 12.

Schreiben aus Wetzlar d. 4. April 1758.
Hievon hat Hr. Meyer bereits Copiam erhalten.
folget hierbey
Extractus Protocolli
in Sachen
des Kayserl. freyen Wahl- und Krönungs Stifts
ad St. Barthol. zu Franckfurth,
à
Meyer und Consorten
appellationis petitae.

O. S. 3 April. 1758.

Lt. Weylach. Demnach ex adverso der unterm 23 Febr. jüngst gnädigst eröffneten Urthel intra terminum praefixum kein Genügen geleistet worden; so bittet nunmehr praevia declaratione in poenam executorialibus insertam das Mandat de exeqdo gnädigst verabfolgen zu lassen.

Schreiben aus Wetzlar d. 8. April. 1758.

P.S. Dem Hl. Meyer bitte ich von meinen Rechts Abschrifft zu geben, dann wofern er nicht zu gleichem Sujet partitör sich erbietet solten er in das grösste unglück komen. Wir sind nunmehro [illegible].

Extractus Protocolli

in Sachen

des Kayserl. freyen Weltl. und Crönungs Stiffts ad S(anc)tum Bartholom. zu Franckfurth.

Meyer und Consorten a

Cl. S. 5. April. 1758. pttae applois

Dr von Zwierlein: Producirt authentische
Abschrifft einer von denen Anschlägerischen
Erben bey Löbl. Magistrat des H. R. R. Stadt
Franckfurth am Mayn übergebenen pastirt
Anzeige sub lit. A a. sambt nachgeschrieben-
nem Decreto amplissimi Senatus. Gleich-
wie nun Innhalts derselben eine sichere
die Herrn Anschläger mit ihren Consorten
Meyer sich verglichen, daß die von dem quaest.
Plätzgen bishero bezahlte 4 fl. kein Grund-
sondern bestand Zinns seye, folgl. der
Meyer den Platz für des Stiffts Eigenthum
agnosciren, und weiter denselben Theil
ben daraus zu bauen nicht befugt seyn
solle, der Meyer auch solches alles zu thun
übernommen, mithin der höchst verderblichen

Cammer-Gerichts-Urthel wircklich ein Voll-
kommenes Genüge geleistet ist, Als will
Nahmens der Obenschaygerischen H. Erben
hiermit liti et processui renunciiren
und unterthänigst bitten, diese anzeig
pro sufficienti parritione gdgst auf-
und anzunehmen, auch gegen obgemeldte
meine H. Principalen nichts weiters zu Ver-
fahren, der Bezahl: aber recogn vel ex
Officio.

Pr. Copia.

Ew. Hochedelgeb. übersende hiermit
den Recess in welchem H. tit. Mey-
lenck nahmens des Barthol. Stifts
pro Mandato de exequendo ge-
beten angerufen hat. Es erhellet
darauß daß der Beklagter noch im-
mer Chicaniren wollen, welches
Ihme aber übel ausschlagen mögte.
Indeßen werde ich die Verschläge-
rische Ehre haben in morgender
Audienz außer aller gefahr setzen.

Ad Mar d. 4. April 1758.

Es scheint als ob Ihr Meyer entweder dem
Kolls. Barthol. Stifts entweder nichts annoch
angezeigt oder das Folgen nicht überlassen
will, welches Ihme großen Schaden verursachen
wird.

Von Wetzlar
Warnungsschreiben
den 4 9br 1758

No. 13.

Wohl und Hochedelgebohrne, Gestrenge, Vest, und Hochgelehrte, Insonders Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren Stadt-Schultheiß und Schöffen,

Nachdeme in entschiedenen Sachen, des löbl. Stiffts ad St. Bartholomaeum allhier zu Franckfurth contra Wl. Joh. Meyer Buchhändler et Consorten hinterlaßt appellat d. 23 February 1758 bereits bey E. Kayserl. Hochpreißl. und Reichs Cammer-Gerichte eine Sententia Paritoria ergangen, diese hernach unterthänig gehorsamst Unterschlagene haben aber sind nun mehro mit Wl. Joh. Meyers Evictionis et Indemnisationis loco dahin verglichen, daß vermöge des Hochlöblichen Cameral-Decreti d. 27 Maji 1757.
„die von dem Fabric Plätzgen quaest. bishero bezahlte
„f 4.— kein Grund- sondern bestand-Zinß, folglich
„dieser Platz des Appellantischen Stiffts, und dessen Fabri-
„ca Eigenthum nicht aber zum Reichs zu kleinen Rolle
„gehörig Appellat auch auf diesem Platz wider willen ge-
„dachten Stiffts zu bauen nicht befugt, sondern dessen sich
„zu enthalten schuldig und gehalten seyn solle; als haben Ew.
Wohl: und Hochedelgebl. wir hiemit die schuldige Paritions Anzeige zu thun nicht ermangeln wollen in unterthänigstem Respect beharrend.

Ew. Wohl und Hochedelgebl.
Unterthänigst gehorsambste
Johann Christ Hengger
seel. Erben.

Communicetur sowohl dem Syndico löblichen St. Bartholomäi Stiffts, als auch dem Buchhänd-ler Mayer ad notitiam. Decr: in Sen: Scab. den 18.ten Mart: 1758.

Praes: d. 17. Mart: 1758.

Ad Sententiam Cameralem Publicatam d. 23 Febr 1758

Unterthänigste Paritions-Anzeige

In Sachen

Syndici des löbl. St. Bartholomaei Stiffts zu Franckfurth am Mayn

c.

Heinrich Ehrenfried Meyer Buchhändler et Consorten hieselbst.

decisae appositi

No. 14.

Wohl- und HochEdelgebohrne H.

Ew. Wohl- und HochEdelgebh. Gestreng und Herrl. ist gefällig gewesen, unsern rubricirten Syndico bekannt zu machen, wie diejenige Pieces und Nachrichten, welche die Herren Archivarij in Sachen Tit. S.t Bartholomaei Stifts c. Mayer und Consorten in dem hiesigen Archiv vorgefunden und extrahiret, dem Gegentheil Meier und Consorten als zur Erläuterung der Sache dienend, verabfolget werden könten.

Wann nun Stiftischer Syndicus die ihm gegebene Notiz mit Dank erkennet, aber

aber auch in der Billigkeit
gegründet zu seyn glaubet
daß hiervor gemeldten Nachrich-
ten ebenfalls communicirt
werden.

So hat solcher Ew. Wohl-
und Hochedelgebl. Gestr.
und Herrl. um deren Mit-
theilung gegen die gewöhn-
liche Gebühr hierdurch gleich-
mäßig gehorsamst implo-
riren sollen.

Verharre.

Ew. Wohl- und Hochedelgebl.

ganz gehorsamster
Diener.
Nicolai.

N° 15

Communicetur ad notitiam, und von dem implorantischen Syndico löbl. S.t Bartholomäi Stifts eine Abschrift deren nämlichen Piecen welche der Ring: Krämer Meyer et Consorten erlangt, vigore Decreti vom 2. Sept: a. p. vom hiesigen Stadt Archiv erhalten, um die Gebühr mitgetheilet werden. Decr: in Sen: Scab: den 4. Febr: 1758.

Decret über Ergänzung
der Documenten aus dem
Stadt Archiv von 1758

Ps. P. d. 3. Febr: 1758.

An

Tit: Herren Schultheiß und Schöffen
gehorsamstes Anlangen und Bitten

Syndici

des Kayserl. freyen Wahl und
Krönungs=Stifts ad S. Barthol:
zu Franckfurt und
in Sachen
den Ring Krämer Meyer und
Consorten hieselbst.

Um gleichmäßige Communication deren von dem hiesigen Archivario vorgefundenen Nachrichten.

verbat.
G

Wohl- und HochEdelgeborne

Was gestalten an dem hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht am 27.ten May curr. publicirte angebogene Sentenz in Sachen des Kayserlichen freyen Wahl- und Crönungs-Stiffts ad S. Bartholomaeum zu Franckfurt, denn Krieg-Kramer Mayer und consorten publicirt worden, bewahret das zugleich in originali anliegende Documentum, welches retenta copia gehorsambst zurück gebeten wird, in mehrerem, da nun darab

Clärlichen erhellet, daß
die von dem Fabric-Platzgen
quart: jährlich bishero gezahlte
vier Gulden kein Grund-
sondern Bestand-Zins folg-
sam dieser Platz des appellan-
tischen Stifts und der zur
Fabrica Eigenthum, nicht
aber zum Hauß zur klei-
nen Hölle gehörig, Appellat
auch auf diesen Platz wieder
Willen gedachten Stifts
zu bauen nicht befugt,
sondern dessen sich zu
enthalten schuldig und
gehalten seye. Also wird
nunmehro Syndici Herren
Principalen nicht verdacht
werden, wann sie das auf
ihrem Eigenthum wieder
ihr Wissen und Willen
vorgenommen und er-

rich-

richtete Bau-Wesen sein,
derowegen demoliren, ihren
Platz einziehen und die
darein gehende Thüre zu-
mauern laßen.
Als welches Syndicus Ew.
Wohl- und Hochedelgebl.
gestrl. und Herrl. Herr.
durch gehorsamst anzu-
zeigen und bekannt zu
machen nicht ermangeln
sollen. Ansonsten mich mit
aller Hochachtung in schuldi-
gem Respect verharrende.
Ew. Wohl- und Hochedelgebl.

ganz gehorsamster
Diener
Nicolai

Communicetur cum Adjuncto so wohl dem Krughändler Mayer als denen Handelsleuten, Gebrüdern Clauspflegern zur Erklärung sub Termino octidui. Decr: in Sen: Scab: 13.ten Aug: 1757.

Prs: d. 3. Aug: 1757.

Ad amplissimum nobilissimumque Scabinatum

Ganz gehorsamste Anzeige und Überreichung der am 27.ten Maji c.a. an dem Höchstpreißlich Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in Sachen des St. Bartholomaei-Stiffts appellanten, g. Mayer und Consorten appellaten

Syndici

des Kayserlichen freyen Wahl- und Crönungs-Stiffts ad S. Bartholomaeum zu Frankfurt

c/a

den Krugkrämer Mayer und Cons: [illegible]

Sententia publicata d. 27 Maji 1757.

In Sachen des Stifts ad Stum Bartholomaeum in Franckfurth Appellanten eines, wieder N. Meyer Appellaten andern theils.

Ist mit Verwerfung der Exceptionum non devolutionis allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt, daß durch Richter voriger Instantz übel geurtheilt wohl davon appellirt, dahero solch urtheil zu reformiren, dergestalt, daß die von dem Fabric-plätzgen quaest. bishero bezahlte 4 fl. kein Grund- sondern bestand- Zinß, folglich dieser platz des appellantischen Stifts und dessen Fabricae Eigenthum, nicht aber zum Hauß zur kleinen Höll gehörig, Appellat auch auf diesen platz wieder Willen gedachten Stifts zu bauen nicht befugt, sondern dessen sich zu enthalten, schuldig und gehalten seye, als wir hiemit reformiren und schuldig ~~erkennen~~, die Gerichts kosten derentwegen aufgelaufen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Decretum Camerale
Wozlaniense d. 27 Maji
1757.

No. 16

Lit: A.

Tenor Sententiæ 27 May 1757. emanatæ.

In Sachen des Stiffts ad Sanctum Bartholomaeum zu Franckfurt Appellanten eins, wieder N. Mayer und cons: Appellaten anderen theils: ist mit verwerffung der eingewandten Exception non devolutionis, allem an- und für-bringen nach zu Rechte erkant, daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilt, wohl appellirt, dahero solches Urtel zu reformiren, dergestalt, daß die von dem Fabric-Platz gen quart: jährlich bishero gezahlte zwei gulden kein Grund= sondern bestand zinß, folgsam dieser Platz des appellantischen Stiffts, und dessen Fabricæ eigenthum, nicht aber zum Hauß zum Rennen Zöller ge-

hörig, Appellat auch außerdie-
sem Platz mit der Mühlen
gedachten Stegs zu bauen
nicht befugt, sondern dessen
sich zu enthalten schuldig und
gehalten seyn; also hiemit
reformiren und schuldig er-
kennen, die gerichts Kosten
[illegible] aufgelaufen
aus bewegenden Ursachen
gegen einander compen-
siren und vergleichen und.

Lit: A. Decret von Wetzlar
über den Hof ꝛc. von 1757

No. 17.

P. P.

Wohlgebl. etc.

Ew. Wohlgebl. Gestr. und Herrl. können wir Endes benahmte nicht ermangeln, gantz gehor-samst anzuzeigen, was ma-ßen in entschiedener Rechts-Sachen unserer und des hie-sigen Buchhändlers H. J. Mayers Appellaten eines, c. das löbl. St. Bartholomæi Stifft Appellanten andern Theils jüngsthin sub d. 27. Maii h: a: bey Höchstpreißl. Kayßl. Cammer=Gerichts nachstehen-des hochvenerirliches Urtel ergangen:

Daß mit Verwerffung der Exceptionum non devoluti-onis allein Ein= und Vor-bringen nach zu Recht

erkennt, daß durch Richter
voriger Instanz übel ge-
urthelt, wohl davon appel-
lirt, dahero solches Urthel
zu reformiren dargestalt,
daß die von dem Fabric-
Plätzgen quaestl. bezahlte
4 xr. kein Grund, sondern
Bestand-Zinß, folgsam die-
ser Platz des Appellantischen
Stiffts und dessen Fabrique Ei-
genthum nicht aber zum
Hauß zur kleinen Höllen
gehörig, appellat auch auf die-
sen Platz wider Willen ge-
dachten Stiffts zu bauen
nicht befugt, sondern dessen
sich zu enthalten, schuldig und
gehalten seyn, p.p.
Nachdeme man aber seit kurtzem
in Erfahrung gebracht, daß
obgedachtes St. Bartholomai
Stifft

Stifft aus angeregtem Cameral-
Decret höchst gefährl. Folgerungen
machen, und sogar das in quaestl.
Höffgen sich befindl. Ober Ge-
bäude abzureißen und den
besitzer des Hauses in großen
Schaden und Unruhe zu setzen
vermeintlich ist, auch dieserhal-
ben bereits pro exequenda Sen-
tentia an Ew. Hochwohlgeb. Gestr.
und Herrl. Ansuchung gethan,
deren Communication aber nicht
erhalten, welches um so mehr
gegenseitige böse Intention
zu Tage leget; Sintemahlen da
1mo) in dieser gantzen Proceß-
Sache der Punctus legitimatio-
nis gar nicht richtig und in
seiner gehörigen Ordnung ist,
indeme das hiesige Bartholomaei
Stifft biß dahero vor sich allei-
ne agirt, welches jedoch selbes

nicht angehet, sondern da es
selbst in actis et Documentis
als ein Fabric=Plätzgen be=
nennet wird, vielmehr an
die Fabric gehöret, wobey
ihres Orts absolute erforderl.
gewesen wäre, dem HochEdlen
Magistrat oder doch Hochdes=
sen Herren Deputatis bey
Ristischer Fabric von dem An=
fange des Processes sogleich
geziemende Nachricht zu ge=
ben, und sich mit denensel=
ben hierüber gemeinschafftl.
zu verabreden und die
Vollmachten auszustellen, in
dessen bisherigen Handunge=
lung aber

2.) die Nullitæt der gan=
tzen Rechts Sache sich dadurch
ohnehin schon erhellet, zu=
malen und da man

3tio

3tio) in nächster Restitutions
Instanz desto klärlicher annoch
erweisen wird, wie seichte
und unerheblich das gegen-
wärtige An- und Vorbringen ge-
wesen, wobey man gewißlich
eine Reformatoriam zu er-
langen verhoffet, zumalen
4.to) ob den klaren Rechten
zuwiderstreiten würde, wann
das Bartholomaei-Stifft proprio
motu und gewaltsamer
weise ohne Hochrichterliche Er-
laubnüß zufahren würde, da
lediglich die Execution des
höchst verehrl. Cameral-Urtel
dem Hochlöbl. Magistrat zuge-
höret, welchem allem annoch
voraus zusetzen, daß
5to) ein solch ohnerlaubtes
Stifftisches Verfahren zustör-

darf müste per sententiam
Cameralem Executoriam appro-
birt und dem ~~Richterlichen~~
hiesiger Instanz inspecie
committirt werden, wel-
ches aber
(6.to) aus jezt erwehnten
wichtigen Gründen niemals
wird geschehen können.

Als gelanget an Ew. Wohlgeb.
Gestr. und Herrl. unser ganz
gehorsamstes Ansuchen, zu
fordrist E. Löbl. Land-Amt
dißfalls hochrichterlichst an-
zuzeigen, daß allen und je-
den hiesigen Land-Leuten
von Amts wegen et ex speci-
ali Commissione anbefohlen würd,
sich zu Abmessung des Ober-
Gebäudes im strittigen quaestl.
des Hauses zur kleinen
Höl.

Hölle genannt, in der Höll-
gasse liegend, keines wegs
et sub poena Judicis arbitraria
nicht gebrauchen zu lassen, wor-
über hochgeneigtester Willfahrung
uns getröstend

Desuper etc.

Ew. Wohlgebl. Gestr.
und Herrl. etc.

unterthänig ge-
horsamste
Johann und Olmschlager
seel. Erben.

Communicet so wohl denen Krughändlern Meyer et Cons. ad notitiam, als auch dem Syndico des St. Bartholomaei-Stiffts, nebst dem [illegible] mit der ernstlichen Auflage, alles dergleichen nicht zu unterfangen und daß sich hochwohldieselben eigenmächtiger Execution und selbst Vollziehung des hochrespectirlichen Cameral-Rescripts vom 27. Maj nuperi sich gänzlich zu enthalten. Decr. in Sen. Sab. d. 26. Augusti 1757.

J. Mayer

Ps. d. 24. Aug. 1757.

bis jetzt über den Krug[illegible] von [illegible] des Stifts von 1757

Gantz gehorsamste Anzeige und Bitten

Coll: 15. Xr.

in Sachen

J. L. Mayers, Krughändlers hierselbst et Consorten.

c.

d. löbl. St. Barthol. Stifft allhier zu Franckfurt.

Vertatur

No. 18.

In Appellations-Sachen in actis benahmten Syndici Löblichen S. Bartholomei Stiffts allhier, Appellanten an einem, entgegen Heinrich Ehrenfried Meyer, Bürgern und Buchhändler, und die Handelsleute, gebrüdere Ohnschlager, weyland Johannes Ohnschlagers hinterlassene Erben, Appellaten am andern Theil, wird nunmehro, nachdem die Appellations-Processe bey höchstpreißlichem Kayserlichen und Reichs Cammergericht würcklich erkannt und insinuirt worden, dem appellantischen Syndico so wohl zu

Abschwö-

Abschwörung des gewöhnlichen
Appellations-Eydes bey Gericht
in die Seele seiner Principalen,
als auch zu Leist- und Einschrei-
bung der anerbotenen Cautionis
generalis omnium bonorum
in das Insatzbuch, wozu der-
selbe mittelst Specialgewalts,
deme die ganze Formula ju-
ramenti appellationis mit
einzuverleiben, sich behörig
zu legitimiren hat, Terminus
auf den 27. hujus sub desertionis
poena anberaumt, wornach
ihme

ihnen die verhandelte sämtliche Ac=
ten, gegen gebührende Belohnung,
una cum rationibus decidendi, ver=
schlossener verabfolgt werden
sollen.

Publ. d 18. Junii 1753.

Decret vom Ablatzions Ctm
1753

No. 19-

24

Im Namen Gottes. Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit wem daran gelegen, daß anheute zu Ende bemeldetem Dato zwischen hiernechst benannten Personen ein aufrichtig und redlicher Kauff- und Verkauffs-Contract denen gemeinen sowohl- als hiesigen Statutar-Rechten gemäß, verabredet, zu Stande gebracht und vollzogen worden, nemlich

1.) Verkaufft hat Herr Heinrich Ehrenfried Meyer, Burger und Krug-Händler dahier mit Consens seiner Ehe-Consortin Frau Maria Gertraud, gebohrnen Grunhardin [?] für sich und seine Erben als Verkäufer eines Theils, an den hiesigen Burger und Handelsmann Herrn Johann Jacob Hahn, Wittiber, als Käufern am andern Theil, eine Ihme Verkäufern eigenthümlich zugehörige- und vermög producirten Original Kauffbrieffs de dato 28ten Martii 1740. von denen Curatoribus des blödsinnigen Johannes Ochsschlager [?] erkaufte- in der Höll-Gaß dahier zwischen dem kleinen Weißen Hirsch und der Leimenburg [?] ein- und andererseits belegene zur kleinen Höller benannte hinten auf dem Pfarr-Eisen stehende mit Lit: M. No. 204. bezeichnete- und jährlich 4 fl Laternen-Geld zahlende vorder Behausung und ein daran stehendes Höfgen, jedoch letzteres nicht als Eigenthum, sondern als vom löbl. St. Bartholomäi-Stifft zur Miethe gegeben, weshalb dann an ermeldetes Stifft ein jährlicher Bestand-Zinß von 6. Gulden zu entrichten ist, mit allen Ein- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, so ober- als unter der Erden, gesucht und ungesucht, samt allem so darinnen Erd- Wand- Band- Mauer- Nied- und Nagel-vest ist, so wie sothane Behausung in Dach und Fach, Mauern und Wänden dermalen vor Augen stehet und von Verkäufere und vorherigen Besitzern ruhig besessen und benutzet worden oder besser hätte benutzet werden können, benebst dem darinnen befindlichen gemeinschaftlichen Privet, so auch gemeinschaftliche Kosten, in der Behausung zum Weißen Hirschen sc dato jüngster Herbsten [?] bewahret, gefeget werden muß, wie es auch Hochobrigkeitl. benn=

Amts-Protocoll vom 1ten et 21ten May et 16ten Juny 1751.
und laut vorhandenen gemeinschaftl. Rechnungen den
3ten July 1751. geschehen.
Welcher Kauf und Verkauf mittelst eines an löbl. Nu-
denbergisches Hospital von Herrn Käufer verabreichten
Gottes-Pfennigs von 1. Conventions Thaler
2.) geschehen vor und um einen bedungenen Kaufschilling von
Fünf tausend Ein hundert Gulden im Zwey und Zwan-
zig Gulden Fuß, nebst Acht Ducaten in den Kauf, dergestalt,
daß Herr Käufer sogleich bey Unterzeichnung des gegenwärti-
gen Kaufbriefs nicht nur die ausbedungenen 8. Ducaten
sondern auch die Summa von Ein hundert Gulden bemeldten
Reichs-Fußes, an Herrn Verkäufer auf Abschlag des Kauf-
schillings, als eine Angabe baar abgetragen und bezahlet hat,
und daher von diesem über den richtigen Empfang unter aus-
drücklicher Begebung der Ausflucht nicht empfangenen Geldes
hierdurch bestermaßen quittiert, und zugleich der Besiz des
verkauften Hauses durch Überlassung der Schlüssel einge-
raumet wird, wobey
(3.) verabredet worden, daß der Überrest des Kauf-Pretii
von Fünf tausend Gulden des Zwey und Zwanzig Gulden
Münz-Fußes, als ein Restkaufschilling auf der erkauf-
ten Behausung, gegen 3½ pro Cent im 24 fl. Fuß jährlicher
bedungener Zinsen vom 1ten July a. c. an, alle halbe
Jahre pro rata zu entrichtender Interessen stehen
bleiben solle, wie sich dann Herr Verkäufer zu seiner
mehreren Sicherheit das Eigenthum der verkauften Be-
hausung, jedoch ohne allen seinen Schaden und Ge-
fahr, als welche Herr Käufer allein über sich nimmt,
cum expressa constituti possessorii Clausula, der-
gestalt vorbehalten hat, daß letzterer die er-
meldete Behausung nicht in seinem eigenen- son-
dern in des Verkäufers Namen so lange innhaben
und besizen solle, biß dieser ganze Restkaufschilling
nebst denen verabredeten Interessen völlig
bezahlet worden. Daferne aber
4.) einem oder dem andern Theil gefällig wäre,

diesen

diesen Restkaufschilling nicht länger zu behalten, so
soll die Aufkündigung desselben wenigstens ein
Vierteljahr vorher geschehen, widrigenfalls derselbe
unter allen diesem Brief einverleibten Bedingungen
wiederum auf ~~Drey~~ ein Jahr weiter prolongirt, auch
zu jeder Zeit vorbehalten seyn soll, sein Restkauf-
schillings-Recht an einen dritten zu cediren. Wenn
nun hiernächst

5.) nach obbemeldtem oder stillschweigend prolon-
girtem Ziel vorgängig erforderlicher Aufkündi-
gung die völlige Ablage des obgedachten Restkauf-
schillings benebst Interessen gebührend geschehen seyn
wird, so verbindet sich Herr Verkäufer, dem Herrn
Käufer oder dessen Erben, gegen männigliches An-
und Zusprüche dieser verkauften Behausung halber
in so weit Rechtens zu vertretten- und schadlos
zu halten, auch ihm auf sein Verlangen und Kosten
die gewöhnliche Währschafft zu leisten, nicht weniger
sollen demselben alsdann vom Herrn Verkäufer
oder einem jeden Inhaber dieses Briefs alle in
Handen habende über diese verkaufte Behau-
sung sprechende Documenta ausgeliefert wer-
den.

6.) Entsagen beide Theile allen gegen diesen Kauf-
und Verkauf- auch respective Restkaufschilling zu
machenden Einreden, sowohl überhaupt als insonder-
heit, Furcht, Zwangs, listiger Überredung, die
Sache seye anders verabredet als zu Papier ge-
bracht worden, wie auch der Appellation an die
höchste Reichs-Gerichte und wie die sonst Nahmen
haben, hierdurch auf das verbindlichste. Alles
getreulich ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkunde dessen ist vorstehender
Kauf= und Verkaufs-Contract auch Restkauf-
schillings-Brief zu Papier gebracht und von bey-
den contrahirenden Theilen sowohl als denen

erbethenen Herren Zeugen in Gegenwart des requirirten Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Franckfurth am Mayn den 21ten Junii 1780.

~~Henrich Ehrenfriedt Meyer, als der Verkäufer –~~

Maria Gertraud Meyer geb: Bernhard

Johan Jacob Hahn als Käufer.

Johan Christoph Bernhardt Zeuge

Joh: Sigismund Hahn als Zeuge.

Johann Nicolaus Müller, als Zeuge.

Daß beiderseits Contrahenten vorstehenden Restkaufschillingsbrief auf beschehene Vorlesung mit Genehmigung des Inhalts und ersten denen erbethenen Herren Zeugen in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben, wobeineben nicht von Herrn Käufer sowohl die acht Ducaten als auch die Angabe ad 100 fl. im 22 fl. fuß richtig vorgezehlt und den Herren Verkäufer richtig ausbezahlet – sodann aber der in §. 4. eingeschlichene Schreibfehler, daß die prolongation, Mangel behöriger Aufkündigung auf drey Jahren statt haben solle, als solange nemlich überhaupt der Restkaufschilling stehen bleiben solle, von mir eigenhändig corrigiret worden; ein solches habe ich auf Requisition hierdurch nach Pflichten zu attestiren. Actum ut

In fidem

Johann Wilhelm Marx,
Kaiserl. geschworner dahier
immatriculirter Notarius.

Vorstehender Restkaufschilling a – 5000 fl. sambt Interessen ist mir endesunterschriebenen heut dato und Jahr von Hr. Debitor Johann Jacob Hahn, vollständig abgetragen und bezahlt worden so hiemit quitirce. Franckfurth den 29 Junii 1782

Henrich Ehrenfriedt Meyer

Einen Gottespfenning von 2 fl. 24 kr. vorstehe
Herr Hahn dem Bürgerspital wegen Er-
kaufung seines Hauses. Welches hiermit
danknehmigst bescheiniget.
Franckfurt d. 19. Jun: 1780.

J. L. Krieger
Spitalmeister mppr

23

N° 20

Im Namen Gottes, Amen!

Zu wissen seye hiermit wem daran gelegen, daß heute zu Ende
benanntem Dato zwischen hiernechst benannten Personen ein aufrichtig
und redlicher Kauf- und Verkaufs-Contract denen gemeinen sowohl, als hie-
sigen Statutar-Rechten gemäß, verabredet, zu Stande gebracht und vollzogen
worden, nemlich

1.) verkauffet Herr Heinrich Ehrenfried Meyer, Burger und Krug-Händler dahier mit Con-
sens seiner Ehe-Consortin Frau Maria Gertraud gebohrnen Bernhardin für sich und
seine Erben als Verkäufer eines Theils, an den hiesigen Burger und Handelsmann
Herrn Johann Jacob Hahn, Wittiber, als Käuffern am andern Theil, eine Ihme Ver-
käuffern eigenthümlich zugehörige- und vermög producirten Original Kaufbriefs de
dato 28ten Martii 1746. von denen Curatoribus des blödsinnigen Johannes Olenschlager
erkauffte- in der Töngesgaß dahier- zwischen dem kleinen weisen Hirsch und der Lowen-
burg ein- und andrerseits belegene- zur kleinen Hölle benannte- hinten auf den
Pfarr-Thurn stossende- mit Lit. M. No. 204. bezeichnete- und jährlich 4 xr Laternen
Geld zahlende freye Behausung, und ein daran stossendes Höfgen, jedoch letzteres nicht
als Eigenthum, sondern als von löbl. St. Bartholomaei-Stift zur Miethe gegeben, weshalb
dem so gemeldeten Stift ein jährlicher Bestand-Zinß von 6. Gulden zu entrichten
ist, mit allen Ein- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, so ober- als un-
ter der Erden, gesucht und ungesucht, samt allem so darinnen Erd- Wand- Band-
Mauer- Nied- und Nagelfest ist, so wie solche Behausung in Dach und Fach,
Mauren und Wänden dermalen vor Augen stehet, und von Verkäuffern und
und vorherigen Besitzern ruhig besessen- und benutzet worden- oder besser
hätte benutzet werden können, benebst dem darinnen befindlichen ge-
meinschaftlichen Privet, so auf gemeinschaftliche Kosten, in der Be-
hausung zum weisen Hirschen, so dato Junger Herbern bewohnt
gefeget werden muß, wie es auf Hochobrigkeitl. Bau-Amts Protokole
vom 12 et 21ten May, et 16ten Junii 1751. und laut vorhandenem ge-
meinschaftlicher Rechnung den 3ten July 1751. geschehen.

Welcher Kauf und Verkauf mittelst eines an löbl. Senckenbergisches
~~Burger~~- Hospital von Herren Hahn verabreichten Gottes-Pfen-
nigs von 1. Conventions-Thaler,

2.) geschehen ver- und um einen bedungenen Kauf-Schilling von
Fünf Tausend Ein hundert Gulden im Zwey und Zwan-
zig Gulden Fuß, nebst Acht Ducaten in den Kauf,
dergestalt daß Herr Käufer sogleich bey Unterschrif-
tung des gegenwärtigen Kauf-Briefs nicht nur die
ausbedungene 8. Ducaten, sondern auch die Summa
von Ein hundert Gulden bezogten 22. fl. Fusses,
an Herren Verkäufer auf Abschlag des Kauf-
schillings, als eine Angabe baar abgetragen und be-
zahlet hat, und daher von diesem über den rich-
tigen Empfang unter ausdrücklicher Vergebung der

27

Kaufschilling nicht empfangenen Geldes hierdurch be-
stermaßen quittirt, und zugleich der Besitz dieses ver-
kauften Hauses durch Überlassung der Schlüssel, eingeräu-
met wird; wobey denn

3.) verabredet worden, daß der Überrest des Kauf-
Pretii von Fünf Tausend Gulden des Zwey und Zwanzig
Gulden Münz-Fusses, als ein Restkaufschilling auf der
verkauften Behausung gegen 3½ procent im 24.fl.
Fuß jährlicher, bedungenermaßen vom 1ten July
a.c. an, alle halbe Jahre pro rata zu entrichtenden
Interessen stehen bleiben solle, wie sich denn Herr
Verkäufer zu seiner mehreren Sicherheit das
Eigenthum der verkauften Behausung, jedoch ohne
allen seinen Schaden und Gefahr als welche Herr Käu-
fer allein über sich nimmt, cum expressa con-
stituti possessorii Clausula, dergestalt vorbehal-
ten hat, daß Letzterer die gemeldete Behau-
sung nicht in seinem eigenen- sondern in des
Verkäufers Namen so lange innhaben und be-
sitzen solle, bis dieser ganze Restkaufschilling
nebst denen verabredeten Interessen völlig
bezahlt worden. Dafern aber

4.) einem- oder dem andern Theil gefällig wäre,
diesen Restkaufschilling nicht länger zu be-
halten, so soll die Aufkündigung desselben we-
nigstens ein Vierteljahr vorher geschehen, wi-
drigenfalls derselbe unter allen diesem Brief
einverleibten Bedingungen wiederum auf
~~ein~~ vier Jahr weiter prolongirt - auch Verkäu-
fern zu jeder Zeit vorbehalten seyn soll, sein
Rest-Kaufschillings-Recht an einen Dritten
zu cediren. Wenn nun hiernechst

5.) nach obbemeldetem oder stillschweigend
prolongirtem Ziel vorgängig erforderlicher
Auf-

Verstkündigung die völlige Ablage des obgedach-
ten Restkaufschillings benebst Interessen ge-
bührend geschehen seyn wird, so verbindet sich Herr
Verkäufer, den Herrn Käufer oder dessen Erben,
gegen männigliche An- und Zusprüche dieser ver-
kauften Behausung halber in so weit Rechtens zu
vertretten- und schadlos zu halten, auch Ihm auf
sein Verlangen- und Kosten die gewöhnliche Wäh-
schaft zu leisten, nicht weniger sollen demselben
alsdann von Herrn Verkäufer- oder einem jeden
Inhaber dieses Briefs alle in Handen habende- über
diese verkaufte Behausung sprechende Documenta
ausgeliefert werden.

6.) Entsagen beide Theile allen gegen die-
sen Kauf- und Verkauf- auch respective
Rest-Kauf Schilling zu machenden Ein-
reden, sowohl überhaupt als insonderheit,
furcht, Zwangs, listiger Überredung, die
Sache seye anders verabredet als zu
Papier gebracht worden, wie auch der
Appellation an die Höchste Reichs-Gerichte
und wie die sonst Namen haben hierdurch
auf das verbindlichste. Alles getreulich
ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkunde dessen ist vor-
stehender Kauf- und Verkaufs- Contract
auch Restkaufschillings-Brief zu Papier
gebracht- und von beiden contrahiren-
den Theilen sowohl, als denen erbethe-
nen Herren Zeugen in Gegenwart
des requirirten Notarii eigenhändig

unterschrieben und besiegelt wor-
den.
So geschehen Frankfurt am Mayn
den 21ten Junii 1780.

(L.S.) Henrich Ehrenfridt Meyer, als Verkäufer.
Maria Gertraud Meyer geb: Gernhard.

(L.S.) Johann Jacob Hahn, als Käufer.

(L.S.) Johann Christoph Gernhardt, Zeuge.

(L.S.) Joh: Sigismund Hahn, als Zeuge.

(L.S.) Johann Nicolaus Müller, als Zeuge.

Daß beiderseits Contrahenten vorstehenden Nachkaufschillings-
brief auf geschehene Vorlesung mit Genehmigung des Innhalts
denen erbetenen Herren Zeugen in meiner Gegenwart ei-
genhändig unterschrieben und besiegelt haben, weniger nicht von
Herrn Käufer sowohl die 8. Ducaten als auch die Angabe ad
100 fl im 22 f fuß richtig vorgezehlt und an Herrn Ver-
käufer richtig ausbezahlet — sodann aber der im §.4. ein-
geschlichene Schreibfehler, daß die Prolongation, Mangel ge-
höriger Aufkündigung, nicht auf drey Jahre vorgängig ~~statt~~ einer ~~Jahres~~ halb Ge-
genseitlich überhaupt der Nachkaufschilling stehen bleiben solle,
von mir eigenhändig corrigiret worden; ein solches habe ich auf
Requisition hierdurch nach Pflichten zu attestiren. Actum ut supra

In fidem

L. S.
Not:

Johann Wilhelm Maier, Kaiserl.
geschworener dahier immatricu-
lirter Notarius.

Die wörtliche Übereinstimmung obstehender Abschrift
mit dem Original, wird facta Collatione auf Requisi-
tion hierdurch pflichtmäßig beurkundet. So geschehen
Frankfurth am Mayn den 21ten Junii 1780.

In fidem

Johann Wilhelm Maier,
Kaiserl. geschworener dahier
immatriculirter Notarius.

N° 20.

35

Wir Dechant und Kapitel des Kaißerlichen Wahl Stifts zu St. Bartholomäus dahier urkunden und bekennen hiemit, daß wir dem dahiesigen Burger, Kauf- und Handelsmann Herrn Johann Jacob Hahn einen an das Hauß zur kleinen Höll genannt anstoßenden, und mit einer hölzernen Planck oder Wand unterschiedenen Theil unsers Stifts fabrik Hofs, welcher an vorgedachtem Hauß achtzehen Schu – inwendig des Hofs dreizehen Schu neun Zoll breit, und an der Seite des Haußes zum schwarzen Hermann zwanzig zwei Schu, neun Zoll – und zu den Löhren zwanzig zwei Schu lang ist, auf neun nacheinander folgende Jahre, nemlich vom 1ten Februar 1781. bis dahin 1790. unter nachstehenden Bedingnißen verliehen haben:

1.) Solle derselbe vorbesagten Theil der hiesigen Stadt Ordnung und Reformation gemäß nutzen und gebrauchen, somit dagegen zu unserer fabrick jährlich Sechs Gulden entrichten, und bezahlen.

2.) Ist Er nicht befugt, selbigen ohne unser Vorwissen und Einwilligung zu sublociren, noch auch darinnen etwas zu bauen, und abzuändern.

3.) Hat Er zu sorgen, daß durch Feuer und Licht kein Unglück entstehe; über dieß auch nichts unreines ausgeschüttet werde, damit das Wasser durch den unter der hölzernen Wand befindlichen eisernen Rost ohne Hinderniße durchlaufen könne.

4.) Im fall das Stift während denen Leihjahren das Plätzgen auf eine andere Art benutzen, und gebrauchen wolle, so ist Er schuldig, dasselbe auch vor geendigter Verleihungs Zeit zu räumen, und dem Stift wieder zu überlaßen.

5.) Ist bedungen worden, daß Er niemalen an's Stift einige Forderung wegen Reparationen, Verbesserungen, und Verwendungen machen wolle. Endlich

6.) Dafern Er einem oder dem andern vorstehender Puncten zuwider handlen solte, so ist Er sogleich seiner übrigen Leih Jahren verlustig, und stehet dem Stift frey, den Platz an sich zu ziehen, und nach Gutbefinden zu benutzen.

Urkundlich sind zwei gleichlautende Leih Briefe ausgefertiget, und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen Frankfurt den 11ten Januar 1781.

in fidem
J. J. Finck gedachten Stifts
Scholaster mppria

om,

rr

hij,

ub=

1781.

21.

36

Copia

Ich Johann Jacob Hahn, und mit mir meine Eheliebste Catharina Barbara Hahnin geb: Thomasin bekennen hiermit: Nachdem wir das von Herrn Ehrenfrid Mayer erkauften – in der Höllgasse gelegene – und von hinten an das Fabrick Höfgen des Löbl(ichen) St. Bartholomeus Stifts anstoßende Hauß zur kleinen Höll genant von Grund auf neu zu erbauen, in die Nothwendigkeit gekommen, sofort zu unserer mehreren Bequemlichkeit, und Nutzen im ersten Stock einen Ueberhang, der im alten Bau nicht gewesen, von ein und einen halben Werckschu – Jngleichen statt deren in der ganzen hindern Façade des alten Hausses gegen gedachtes Fabrick Höfgen befindliche zweihundert Siebenzig Acht Schu Licht, nunmehro im neuen Hauß Dreihundert Vierzig Schu ~~nemlich~~ im untern Stock zur Erde mit der Thür Einhundert und zwey – im ersten Stock Neunzig ein – im zweiten Stock Siebenzig fünf – im Zwerg Hauß und Mansard Fünfzig zwey – in der Frontespis und im Dach Zwanzig Schu Licht, wie alles dieses aus den von mir unterschriebenen Abrissen vom alten und neuen Hauß darliegt, machen zu lassen, uns entschlossen haben, hingegen hiezu keinerdings berechtiget sind, so haben wir das Hochl: Stift ersucht, uns seinen Willen hiezu die Erlaubniß zu ertheilen, welches dann auch unter folgenden Bedingnissen geschehen.

1.) Sollen gedachtes Löbl(ichen) Stift durch den nicht hergebrachten, dennoch erlaubten Ueberhang von seinem Grund und Boden nicht das mindeste verlieren, noch auch sonsten einigen Nachtheil zu befürchten haben; gestalten wir uns ausdrücklich hiermit verbinden, niemahlen deshalben an einen Theil des Fabrick Höfgens einigen Anspruch zu machen.

2.) Solte das Hauß mit der Zeit wieder neu er-

erbauet werden, so stehet dem Stift frei, einen Ueberhang zu gestatten, oder nicht.

3.) Ist bedungen worden, daß, im Fall das Stift einstens auf das erwehnte Fabrick Höfgen einen Bau setzen wollen, selbiges von unserm untersten Stock zur Erden nur drei- folglich vom Ueberhang nur anderthalb Schuh abweichen sollen.

4.) Da die Thür in das Höfgen nur darum gestattet worden, damit wir selbiges als dessen dermahlige Beständern benutzen und gebrauchen können, so verbinden wir uns, sobald wir es nicht mehr in Bestand haben werden, die Thüre ohne Widerrede abzuschaffen, und zuzumauern.

5.) Sollen, und wollen wir niemahlen ein oder mehrere Fenster vergrößeren, noch auch neue einbrechen; übrigens

6.) Ist vorbehalten worden, daß wir die sämtliche Fenster in in allen Stockwerken, so viel deren sind mit eisernen Geräms verwahren sollen, sobald es das Stift für nöthig erachten wird.

Gleichwie wir nun diese unter vorstehenden Bedingnissen ertheilte Erlaubniß und Vergünstigung mit schuldigem Dank erkennen, also versprechen wir vor uns, unsere Erben, und nachkommende Besitzern des Hauses, allen und jeden Puncten zu allen Zeiten genau, und getreulich nachzuleben. Zu Urkund dessen haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser Petschaft beigedruckt. So geschehen Frankfurth am 11ten Januarii ein Tausend Siebenhundert Achtzig neun.

L. S.

Johann Jacob Hahn
Catharina Barbara Hahnin
eine gebohrne Thomasin.

Obige Abschrift habe von Wort zu Wort von ihrem Original genommen, in Urkund meiner eigenen Hand, und Petschaft. So geschehen Frankfurth wie

J. L. Schütz
vorgedachten Stifts Amtmann
mpria

ung

und

n

ß

nn,

n

nn,

n.

in

n

und

n

s

nn

ins

hnin

und

[illegible]

N.° 22

Nachdeme Her: Franz Joachim Payr,
J. U. Doktor und dessen Frau Ehekonsortin, gebohrne
Hummelberg, uns Endes unterzeichneten Dahnischen
Eheleüten aus nachbarlicher Freündschaft vergünsti-
get haben, an der hintern Facade unsers Hauses,
nach dem Fabrik Gäßgen an ihrer Ihnen eigenthümlich
allein zugehörigen Mauer, so zwölf Schuh, zwei Zoll
breit ist, einen Überhang von ein und einem halben
Schuhe machen zu dürfen; So versprechen wir auch
vor Uns und unsere Erben 1.) nimmermehr
ein Eigenthum an dieser gedachten Mauer zu
prätendiren, 2.) keinen Tragstein oder Balken
hinein zu legen, 3.) nichts an dieselbe an oder
einzubauen, 4) den Waschkessel und Schornstein
nicht mehr zu gebrauchen, sondern auf unsere
Kosten künftigen Sommer wieder abbrechen zu
lassen, 5.) das Fenster in der Mauer nicht zu
verbauen, auch dasselbe von aussen mit einer
tüchtigen eisernen Thüre auf unsere Kosten zu
versehen, 6.) dann diese Thüre nicht anderster
als bei – Gott bewahre – entstehender Feuers=
Gefahr in der Payrischen Behausung zuge–

zogen und verschlossen werden. 7.) Wollen wir die hinterste Facade an unserem Hauße weiß anstreichen lassen, damit dem Herrn Doktor Bayn und dessen Nachkommen das einfallende Tagslicht nicht benommen werden möge. 8.) Wollen wir in der zwischen beiden Theilen gemeinschaftlichen Brand Mauer, so von vornen der Holzgasse bis hinten an das Kellerloch im Höfgen gehet, alle alte Mauer=Schräncke nach der hiesigen Bau=Ordnung zu= und keine neue mehr beider Seits hinein machen lassen. Endlichen machen wir uns anheischig, bei unserem vorhabenden Bau die gemeinschaftliche Brand=Mauer so schließen und schonen zu lassen, damit dem Herrn Doktor Bayn kein Schade – als vor welchen wir haften, zugefügt werden könne.

Zu mehrerer Bekräftigung, Stet= und Festhaltung ist gegenwärtiger Vertrag in triplo ausgefertiget, und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben, besiegelt, daraus einem jeden Theil ein Exemplar zugestellet, das dritte aber zu einem ewigen Gedächtniß auf dem löbl. Bauamt hinterlegt worden. So geschehen Franckfurt d. 15.ten Jan: 1781.

Frantz Joachim Bayn. B. R. Doctor

Susanna Maria Bayn gebohr: Reinelburg

Johann Jacob Hahn.

Catharina Barbara Hahn geboh: Thomaß

N:° 23.

Daß der hiesige Burger, Kauf- und Handelsmann Herr
Jacob Hahn die Ihm vom Stift gesezte Bedingnissen, um
~~den~~ einen Überhang in der hinteren façade seines neü zu er-
bauenden Haüßes errichten zu dürfen, erfüllet habe, wird
hiemit bescheiniget; zugleich aber auch versicheret, daß im
Fall Er sich anderst entschliesen, und den erwähnten Überhang
nicht machen lassen möchte, alle die deshalsige Verhandlungen
für nicht geschehen angesehen, somit gänzlich cassiret, und aufge-
hoben seyn sollen, so, wie Ihm solches unterschriebener in Beyseyn
des Hr. Vicarius Riese, und Amtmann Schütz schon vorhin
erkläret hat. Franckfurt am 15. Januar 1781.

C. Barth Dechant des kaiß.
St. Bartholomäus Stifts mppria

N:o 24

Actum Bau-Amt,
den 19.ten Jan: 1781.

Praes: Dno Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S. C. M. C. A., Dno Senat: Kellner, und Hr. Hahn des Raths.

Erschiene Proc: Kersting als Advocat Löbl: Barthol: Stiftes, und erklaerte noe desselben, daß solches dem hiesigen Bürger und Handelsmann Joh: Jacob Hahn, nachdem solcher einen Revers ausgestellet, erlaubet, einen Überhang von 1½ Werckschuhen in der hinteren-Façade seines neu zu erbauenden Hauses in der Zoll-Gasse machen zu lassen.

Als nun dieses, und der Inhalt der v. 15.ten Decbr: a: pr: von dem Bürgerl: Lieutl: Kayser noe der

Bau-

Herberichen Schwestern über-
gebenen Erklärung, als auch
des d. 16.ten Aug: von H: Dr. Läng sub
No. 9. übergebenen Vergleichs
dem erstbenannten Handelsmann
Hahn vorgelesen worden, be-
kannte er sich zu leztern,
und der heutigen Erkläh-
rung Loebl: Barthol: Stifts.
Was aber die Herberichi-
Vernachläßung anlangt,
kennte er eine Brand-Mauer
von 14. Zoll dick nicht hinrei-
chend. Er wolle sein Haus
mit einer Brand-Mauer,
wie es die Gesetze mit sich brach-
ten versehen haben, und sey
erbietig eine gemeinschaftliche
mitzubauen, oder wenn ihnen

seine

seine Nachbarinnen den Plaz
geben wolten, sey er bereit, einen
eigenen auf seine alleinige Kosten
zu bauen, welches er Loebl: Amt
überliesse, und um Bescheid ge-
horsamst gebethen haben wollte.
Übrigens werde er Ihnen allen
etwan verursachten Schaden
reformationsmässig ersezen.

Resol:

Citetur der Burger Lt: Payer,
um sich schließlich wegen Errichtung
dieser Brand-Mauer zu erklären,
Wobey dem Handelsmann Zahn
aufgegeben wird, den an Loebl:
Bauschol: Deput. ausgestellten
Revers in proxima zu produci-
ren.

In fidem
J. G. Cerroth, L. S.

Extractus

Fürstl. Amtl. Protocolli
de 19ten Jan: 1781.
ad acta
des Handelsmann Joh: Jacob
Hahn
c/
die Herbertische Schwestern.

N:o 25.

p. mo: 20. xr

Ins. dem Handelsmann Joh. Jacob Hahn
den 23ten Jan. 1781. Praesent.

Actum Lun: Aud:
d. den 29.ten Jan: 1781.

Praes: Dn: Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S.C.M.C.A., Dn: Senat: Kellner, und H: Hahn des Raths.

Erschiene der Handelsmann Joh: Jacob Hahn, und bathe den Ge-bräuchlichen Terminum praejudicialem ad duplicandum Gegth: anzuberaumen.

Resol:

Communicetur ad duplicandum sub Termino octidui praejudiciali.

In fidem

J. G. Oetsch, L. S.

Ins dem Hof Cam. Archiv
den 30ten Junii 1781: [illegible]

Extractus

Inn = Amts: Protocolli
de 29.ten Jan: 1781.
ad acta
des Handelsmann Joh: Jac: Haspel
c/
Harberischen - Geschwister.

No. 26 ungelöset 32. xr

A

Actum Bau-Amt,
d. den 20.ten Augst: 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg S. C. M. C. A., Dn. Senat: Kellner, und H. Hasse des Raths.

Wurde dem Handelsmann Hasse erlaubet, an seinem Haus in der Holl-Gasse nach über-gebenem Riss 2. Laden-Kasten praest: praest: dergestalten aufschlagen zu lassen, dass den Fußgehenden dadurch keine Hinderung entstehe.

Taxa.

	fl.	xr
2. Lad. Kast.	—	20.
Begs. d. fus:	—	26.
		46. xr

In fidem

J. H. Schoch, B. S.

Von den Handelsmann Fahse
den 22ten Aug. 1781. Dresdo

N°. 43

Endes unterzogener Mandata-
rius der Herbrechtschen Geschwister
danckt löblichem Stadt Bau-Amt
gehorsamst für die verstattete
gütige frist und hat auf die von
dem Handelsmann Herrn Hahn
eingereichte Declaration wegen
führung seines neuen Baues
die Ehre zu erwiedern: wie ihme
sehr angenehm seye daß derselbe
gesonnen seye zwischen beyderseitigen
Behausungen eine gemeinschaft-
liche Brand-Mauer wie es die Gesetze
mit sich bringen hätten, aufzu-
führen für nöthig fände, er wolle
ihn in einem so gemein nützlichen
Vorhaben nicht hindern und decla-
rire nomine seiner Principalinnen
eine gemeinschaftliche Brand-Maur,
er von Fundament an so weit dasselbe
erforderlich seye bis drey Schuh hoch
über

über die streitigen Dach Kandel mit
aufzuführen. Jedoch mit dieser
ausdrücklichen Erklärung daß
solche Mauer nach dem hochverehr-
lichen Raths-Conclusio vom 27ten Julii
1719 und dessen 7. Paragraph durch-
aus keine Oeffnung und durch-
gehende Löcher erhalte. Als zu
welchem Ende er wohl verstanden
anführe daß da sie ein gemein-
schaftliches s.v. Privet mit einan-
der besäßen so der Handelsmann
Hahn vice versa antheil unter der
Herbrichischen und die Herbrichische
Geschwister antheil unter dem
Theil so unter seiner Behausung
stehe haben, so begäbe er sich alles
desjenigen rechts so Principalin,
von zu dem Antheil des s.v. Pri-
vets unter des Herrn Hahn Be-
hausung hätten mit dem Vorbehalt
daß

daß er sich deß Reinigen ebenermaßen
begebe, und daß also daß fundament
zu der Scheid Mauer wie ob die Scheid-
Linie von beyden Nachbahrungen
gleicher Seite mit sich bringe durch-
aus ohne Beschwerung in dem s. v.
Privet in erforderlicher Dicke durch-
gezogen und so dann darauf der
übrige theil der Mauer Reformati-
onsmäßig aufgeführet werde. Zu
dem Ende würde seine Principalin-
nen nach allseitig gewöhnlicher Ord-
nung die Kosten der Reinigung
dieses bisherigen gemeinschaftlichen
s. v. Privet mit tragen, würde nun
dieser Vorschlag dem Herrn Hahn an-
genehm seyn, so wäre er erbötig
also gleich nach volführter Ostermeße
bey dessen annoch stehenden alten
Hauß die Mauer vorhero ehe dasselbe
abgebrochen würde biß zu der dieß-

seitig

seitig nachgesetzten Höhe mit auf-
zuführen. Sollte sich aber der Herr
Nachbahr wider Vermuthen widrig
erklären; so bäthe sich Comparent
Copia seiner Erklärung aus,
um seiner Principalinnen
fernere Nothdurft wahren zu
können.

Johann Wilhelm Küpper

In fidem

J. F. Petsch, L.C.

Prs. d. 16ten febr. 1781. No 17.

Schrifft statt mündlicher Reichs
Mandatarii
der Herbertischen Beschreiber
entgegen
den Handelsmann Herrn Hahn

No: 28.

Actum Land-Amt,
d. den 23.ten Febr:, 1781.

Praes: Dno Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S. C. M. C. A., Dno Senat: Kellner, und H. Hahn des Raths.

Übergab der Handelsmann Joh: Jacob Hahn Cons. die Herbertische Geschwister oder deren Mandatarium sub No 18. so rubr: Schrifft statt münd. Bitte pro venia triplicandi, junctis in eventum Triplicis submissivis.

Resol:

Es wird mit der gebettenen venia triplicandi willfahret, und haben sich Herbertische Geschwister innerhalb 8 Tagen quadruplicando vernehmen zu lassen. In fidem

J. H. Petsch, L. S.

39

Jns dem Jacob Hahn
den 24.ten Febr 1781: Dorsten

Extractus

Raths = Ambts = Protocolli
de 23.ten Febr: 1781.
ad rãa

Harbergischer = Geschwister,
Contra
den Handelsmann Joh: Jacob
Hahn.

in simplo cum adj: Copiat:
fl. 1. 2. xr

No. 27.

65

Actum Bau-Amt,
den 9.ten Febr: 1781.

Praes: Dno Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S. C. M. C. A., Dno Senat: Kellner, und H. Hahn des Raths.

Erschienen der Maurer-Meister Phil: Carl Kayser, legitimirte sich mit Vollmacht, und bath nöe des Handelsmann Johann Jacob Hahns c/. die Herborischen Schwestern Terminum praeclusivum zu beybringung ihrer Duplic-Handlung.

Resol:

Communicetur ad duplicandum sub Termino octidui praeclusivo.

In fidem
J. G. Persch, L. S.

Chesden 8 Johann Jacob Hahn
den 10ten Febr 1781: Accepted

Extractus

Stadt = Amts. Protocolli
de 9.ten Febr: 1781.
ad acta

des Handelsmann J. Jac. Hahn,
contra
die Harbergische - Schwestern.

in Protocollo fol. 40. [illegible]

No: 29

Actum Bau-Amt,
den 16.ten Febr: 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S.C.M.C.A., Dn. Senat: Kellner, und H. Hahn des Raths.

Übergaben die Zierbreitische Geschwister sub No. 17. hierneben: Schrift statt mündl. Recess entgegen den Handelsmann Hahn.

Resol:

Communicetur und stellt Bescheid erfolgen.

In fidem
J. G. Pelsch, L. S.

Aus den Handelsmann Hahn
den 19ten Febr: 1781: [illegible]

Extractus

Fürstl. Amtl. Protocolli
de 16ten Febr: 1781.
ad acta

Ziebergischen - Geschworenen
c[ontra]
den Handelsmann Hahn.

Mit Act: sub No 17.

No: 30

Actum Bau-Amt,
d. den 16ten Marz, 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S. C. M. C. A., Dn. Senat: Kellner, und Hh: Schöffen des Raths.

Erschienen der Zimmer-Meister Grimpel als Alder des Handelsmann Joh: Jacob Hesses, und bathe Ew. die hierbey zu geschriebenen Terminum praeclusivum zu Beybringung ihrer Duplic: Handlung.

Resol:

Communicetur ad duplicandum sub Termino octidui praeclusivo.

In fidem
J. G. C. Fleck, L. S.

Ist dem Handelsmann Hahn
den 17ten Merz 1781: [illegible]

Extractus

Land= Amtb.= Protocolli
de 16.ten Merz, 1781.
ad acta
des Handelsmann Joh: Jacob
Hahn
c.
die Herbrechtische-Geschwister.

in Triplo cum Tax.
40 xr

No. 31.

Actum Sen. Aud.
d. den 5.ten Marz, 1781.

Praes: Dno. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S.C.M.C.A., Dno. Senat. Kellner, und Hl. Hofer des Raths.

Erschiene der Zimmer-Meister Heinzel als Ald. des Handelsmann Joh: Jacob Hahn, und bathe Contra Ziebermische Geschwister Terminum praejudicialem zu Beybringung ihrer ohnumgänglichen Quadruplic-Handlung.

Resol.

Communicetur ad quadruplicandum sub Termino ordinario praejudiciali.

In fidem
J. G. Perscher, L. S.

Extractus

Zoll-Amts-Protocolli
de 5.ten Merz, 1781.
ad acta

des Handelsmann J. G. Hasse
c
Herbrichsche-Geschwister.

No. 32.

Aus dem Handelsmann J. G. Hasse
den 5ten Martz 1781: Dresden

Hochlöbl: Bau-Amt!

Die Ursache, warum der vollständige Zierberische lezte Saz noch nicht erschienen ist, besteht blos darin, weil man ohnumgänglich nöthig befindet, ein Modell über den befragten Gegenstand verfertigen zu lassen und solchem beyzulegen, wozu etwa noch 8 Tage erforderlich seyn möchten, um alsdann die vollständige Handlung desto gründlicher und faßlicher aufstellen zu können.

An Ein Hochlöbl: Amt gelanget dannenhero meine gehorsamste Bitte, den auf den 16.ten dieses anberaumten Termin annoch auf 14 Tage hochgünstigst zu erstrecken. Hierüber

Eines Hochlöbl: Bau-Amts
gehorsamster
Johann Wilhelm Käyser.

Prs: d. 23.ten Merz, 1781.

No 21.

ad Resolutum ven: d. 16. curr:

Gemüßigte gehorsamste Fürst-bitt.

Anwaldts

der Herbenischen Geschwistere

entgegen

H: Jos: Jacob Hahn, Handelsmann

hieselbsten.

No 33.

55

Actum Bau-Amt,
d. den 23.ten Merz, 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S. C. M. C. A., Dn. Senat: Kellner, und H. Hase des Raths.

Übergaben Ferbrichs-Geschwister Cons. den Handelsmann Johann Jacob Hase so rubr: gemüßigte gehorsamste Replic Schrift Litt. sub No. 21.

Resol:

Communicetur, und wird die gebetene Frist, zu Beybringung ihrer Duplic: Handlung bis auf den 30.ten Maj: sub reiterato Termino praeclusivo verstattet.

In fidem
J. H. [illegible], L. S.

Aus dem Handelsmann Hasse
den 24ten Märtz 1781: Vorgezeigt

Extractus

Lau- Amts- Protocolli
de 23.ten Märtz, 1781.
ad acta
des Handelsmann Joh. Jacob Hasse,
c/a
die Herberische- Geschwister.

Mit Anl. sub No. 21.

No. 34

Actum Bau-Amt,
♀ den 6.ten Apr. 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, S. C. M. C. A., Dn. Senat: Kellner, und Hl. Hahn des Raths.

Übergab der Handelsmann Johann Jacob Hahn c/a Färberische Geschwister sub No. 24. so Subs: Schrifft statt mündl: gehorsamster Anzeige.

Resol:

Communicetur den Färberischen Geschwistern, und wann solche etwas zu erinneren gedencken, haben Sie solches in proxima beyzubringen, wo alsdann Bescheid erfolgen soll.

In fidem
J. H. Petsch, L. S.

Aus dem Handelsmann Jacob Hahn[illegible]
den 6ten April 1781: Protocoll

Extractus

Civil: Amts: Protocolli
de 6.ten April: 1781.
ad acta
des Handelsmann Joh: Jacob
Hahns,
c
Erbeinsetz- Geschwister.

N°. 35.

in [illegible]
42. xr

Unterschriebener Herberischer An-
walt hat ad Protocollum d. 6. dem-
gehorsamst anzuzeigen, daß
seine Principalschafft bey dem
gegnerischen exhibito de eodem
verschiedene Erinnerungen
zu machen = vorhero aber
ihre am 15.ten Decbr: v. J. über-
gebene Erklärung einzu-
sehen habe. Da sich nun
keine Abschrifft davon bey
den Manual-Acten befindet;
als will unterzeichneter Man-
datarius vorläufig gehor-
samst gebethen haben, ihm nicht
nur copiam gedachter Erklärung
sondern auch demnächst Terminum
ordinis zur Beybringung der
diesseitigen ad exhib: adv: noviss.

Ges-

hochgeneigtest zu gestatten.

Hierüber etc.

Johann Wilhelm Kayser.

In fidem

J. H. [illegible], L. S.

Prs: d. 9.ten April: 1781.

No. 26.

Ad Resol: vener: d. 6.ten curr:

Vorläufiges gehorsamstes Bitten

abseiten

der Herbergischen Geschwister

contra

den Handelsmann Joh: Jacob

Hase.

No. 36

Actum Bau-Amt,
d. den 9.ten Aprill, 1781.

Praes: Dno Senat: Kellner, und
Hh. Hahn des Raths.

Übergaben Herbergs-Geschworne contra den Handelsmann Joh: Jacob Hahn sub No. 26. ihr exhib: vorläufiges gehorsamstes Bitten.

Resol:

Communicetur ad notitiam, und wird mit der gebethenen copia, um innerhalb 8. Tagen seine Erinnerungen beyzubringen, willfahret.

In fidem
J. G. Persch, L. S.

Ges. den Handelsmann Hahn
den 10ten April 1781 [illegible]

Extractus

Den - Amts - Protocolli
de 9ten Aprill, 1781.
ad acta
Herbrüggischer - Geschwister
Contra
den Handelsmann J. Jacob Hase
mit Anl: sub No 26.

No 37

Hochlöbl: Bau-Amt!

Wegen der eingefallenen
Feyertage siehet sich unter-
zogener Anwald genöthiget,
um eine hochgeneigteste Er-
streckung der unterm 9.ten
dieses großgünstig anbe-
raumten aufstängigen Besicht-
gehorsamst zu bitten, und
zweifelt um so weniger
an hochgeneigtester Willfah-
rung, da gedachten 3. Termine
gestellet zu werden pflegen,
und H: Fuchs in der Woche selb-
sten verhindert ist. Hierüber
Eines Hochlöbl: Bau-Amts
gehorsamster
Johann Wilhelm Jäger.

Prs: d. 17.ten Aprill 1781.

No. 28.

Ad Resolutum Vener: de 9.ten insin: d. 10ten curr:

Gemüßigte gehorsamste Frister-streckungs-Bitte auf 8. Tage.

Anwalds der Herbrechischen–Geschwister entgegen

H: Jos: Jacob Hahn, Handelsmann hieselbsten.

No. 38.

Actum Bau-Amt,

den 20.ten Aprill, 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J.F.M. de Stalburg, S.C.M.C.A., und Hr. Hahn des Raths.

Auf die d. 17.ten huj: von dem Adv. der Herbergischen-Geschwister entgegen den Handelsmann Johann Jacob Hahn sub No. 28. übergebene so rubr: [illegible] gehorsamste Fristerstreckungs-Bitte, ist resolvirt:

Communicetur ad notitiam, und wird die gebethene Frist von 8. Tagen willfahrt.

In fidem

J.H. Oetsch, L.S.

Ex den Handelsmann Joh: Jac: Hahn den 21.te Aprill 1781: Producirt

Extractus

Stadt = Amts: Protocolli
de 20.ten Aprill 1781.
ad acta

Herbringscher - Geschwister
c/
den Handelsmann Joh: Jac: Hahn.

Mit Anl: sub No. 27.

No. 39

Erschienen der hiesige Bür-
ger und Handelsmann
Hahn, und bathe ~~ihm~~
ob der von Gegentheile
in seinem Exhibito de
praes. 16ten Curr: vorgebrachten
Novorum, ihme Veniam tri-
plicandi hochgeneigtest
zu verwilligen, ~~und~~ sie
sich auf ~~sofort~~ Eventuali-
ter auf den Adversantische
Subjicientschrift, statt
mündlichen Verweis und
den darinnen enthaltenen
unerheblichen Vorschlag
~~[illegible]~~ dahin ver-
sichern: Comparent müsse
vor allen Dingen bemer-
ken, dass man seiner
Seits ganz Wahrheits-
widrig vorspiegeln
wollen, als ob derselbe
mit denen Grabwirthschaften
Zuschriften sie und
von derselben schreibt,
gemeinschaftlich in der
Mauer bestehe, dass ~~der~~
~~[illegible]~~ ein ~~[illegible]~~ Theil ~~[illegible]~~
der Cloake ~~[illegible]~~ unter
dem Heinrichschen Hause be-
findlich ~~wäre~~ seye, da

sich vielmehr das Thürmische (?) Haus jener vorzüglichen Gerechtsame, sein Trinkwasser (?) [illegible] in die lediglich auf Garbarischem Grund und Boden oder Keller vorhandenen Kloaken zu leiten, seit undenklichen Jahren ~~[illegible]~~ hergebracht habe, dargestellten, daß sogar die Reinigung + dem Garbarischen Hause und zwar auf gemeinschaftliche Kosten geschehen müsse – woraus sich denn von selbsten ergäbe, daß

1. diese adversantischen ausgebrachten Mandatarii sein Seil: [illegible] sollende Wendung, als ob Garbarische Geschwister einen Rechtsanspruch (?) auf das Thürmische Haus anbringen wollen, einen offenbaren unbedeutenden Erdichtung vorstellen, maßen aus dem Contrakt man zufolge vielmehr die Befreiung des Garbarischen Hauses von einer [illegible] Servituten, in Rücksicht auf Comparentens Haus aber eine Entziehung der vorzüglichsten Gerechtsame [illegible] vergeblich bezielt.

+ oder das Ausfegen der [illegible]

allerneuesten

2. [illegible] Lüb: Stadt Reforma-
tion P. VIII tit: VI § 6
ausdrücklich erkläret:

Ausflugen, oder Gossen,
[illegible] ist von
Alters jemand herge-
bracht, und gebrauchet
hat, die mag er nochmahls
also behalten.

und besonders da in subjec-
to nicht von Aufbauung
einer Mauer von Grund
auf, sondern von Erhöh-
und Vereinigung der al-
bereits zwischen den
[illegible] und [illegible]
Häusern befindlicher Mauern
die Frage obwaltet, die-
ser, daß Comparenten
~~[illegible]~~ Servitus Cloacæ
in fundo Senatoribus Vici-
ni in aller Maaße ohn-
verändert und ohnabbrü-
chig verbleiben müsse,
nicht den mindesten
[illegible] praejudicirli-
chen sey, wie auch [illegible]
orth in annot: ad Reform
ad locum citatum pag 466
deutlich lehret, und habe

3. [illegible], in dem an-
genommenen Besitzstands-
Erleichterung, welche frey-
lich ~~auch~~ nicht jedermann
[illegible] seye, gar sehr

geirret, wenn derselbe
aus dem §pho 7 des Raths-
schlusses vom 27ten July 1719
folgern wollen, daß
bey der vorzunehmenden
Reinigung und Erhöhung
der bereits vorhandenen
Mauern Comparentens
Haus, die schädlichen
servitutem Cloacae zu
restituiren verbleiben
müsse, weilen in an-
gezogenem §7 alle durch-
gehende Löcher in denen
Brandmauern verworfen
~~seyen~~ ~~seyn~~ denn
a. ist der angezogene
Rathsschluss ein ex cor-
rectoria, welcher ~~sind~~
~~betreffend~~ strictissime zu interpre-
tiren, sonst da im
§7. conclusive quaestio unter
Schlünd, Schrittbögen
und Oefnungen oder durch-
gehende Löcher (: so nur
könnten durchwerfend
verstehen :) und im
§8 daß keine Balken in
solche Mauern sollen
gelegt werden, namentlich
principaliter ~~keine~~
~~sind nicht auf~~ ~~Brand~~ ~~über~~ Brandmauern
weiter gedacht ~~sei~~
wird – ~~bestätiget~~

66

auf Verfügen, welche
durch Ausbruch des [illegible]-
formation als besonders
vorzügliche [illegible]
betrachtet werden,
und denen folglich ausdrück-
liche Meldung hätte ge-
schehen müssen – sind
wegen zu verbreiten,
~~[illegible]~~ in vielmehr dem befragten
Rechtsschlusse, lediglich
die Einrichtung und Ein-
gang in die erhöhten
Mauern verbothen, ~~und~~
Orthius in der 3ten Fort-
setzung pag 451.
6.) sollte auch Ratio legis
gänzlich in substrato hierauf
reflectiren, da doch die
§ 7 und 8 des erwähnten
Rechtsschlusses lediglich
dieses; daß nicht durch
Anlag in denen Brand-
Mauern befindliche
Schränke, Schreibbögen
Oeffnungen oder Fenster
die Sicherheit bey Feu-
ers-Gefahr ~~[illegible]~~ die
eigentliche Absicht der
Brand-Mauern ver-
eitelt werden möge,
intendirt werde – somit
dieser Rechtsschluß doch

den vorliegenden Fall, da das
Gesuchte Privat lediglich
unten im Keller seinen
Ausgang in des Nachbars
Cloake habe, auch mit
starcken Mauern verwahret
und überhaupt kein außer
in dessen Ruhe zu besor-
gen sey, ganz und gar
keine Anwendung leiden.
Berthius cit. lib. pag. 450
c. Hiernächst nicht nur
allererst angezogener
Hr. D. Roth pag. 451. daß
sogar Ordnungswidrige
Profeien (: dergleichen doch
in subjecto nicht vorhanden
wenn solche mit Wissen
des Nachbars 10 Jahr hin-
durch bestehen worden,
praescribirt werden - son-
dern es seye in
vorliegendem Falle
selbsten praescriptio im-
memorialis vorhanden als
modum acquirendi naturalem
ohnehin kein positivi juris quae
Legi naturali repugnare non
debet :) einigen Platz
greifen könte.
4. Heye Comparent bey sich
und besonders jetzo noch
nicht zu vernehmenden

Vorstellenheiten überzeu-
get, daß der Gegenwär-
tige H. Mandatarius aller
dieser so eben an-, und
ausgeführten nicht igno-
riren, vielmehr die Un-
gereimtheit des anmaß-
lichen Vorschlags ge-
wohlen einsehen [müßte] wannen-
hero ~~[illegible]~~ [derge] Comparent,
fest man wider Verhoffen
entgegen bestehend wissen
gänzlich fortfahren
sollte, diesen seinen so allge-
mein nützlich und billigen
Absichten ohne alle Aufsch-
übungen Hemmung zu zuschie-
ben auf eine dem ge-
wünschten H. Mandata-
rio gereichlich [unstatthaft würde], zu
gestehen [illegible], zu
berechnen wissen. ~~würde~~
Was im übrigen Compa-
rent gehorsamst bitte
ex actis petitis mit Ver-
werfung des gänzlich
ungereimten Vorschlags
simpliciter baldmög-
lichst zu deferiren

Schapeler

Schrift, statt mündliche Bitte

pro

Venia Triplicandi, junctis

in Eventum Triplicis submissivis

Meine

des Handelsmannes Joh. [illegible] Hahnel

entgegen

die Herbergische [illegible]

oder

deren [illegible] Mandatarium

Morgend bey guter Zeit
dem H. [illegible] zur Unterschrift.

No: 40

Actum Bau-Amt
den 23ten April 1781.

Praes: Dn. Sen. Scab: J. F. M. de Stalburg
S. C. M. C. A. und
Herr Hahn, des Raths.

Erschienen Nomine der
Herdanischen Geschwister
der Bürgerliche Lieutenant
Keyser, und Nomine des
Hinwald Emanuel Johann
Jacob Hahns der Zimmer-
Meister Heinzell, und
übergeben sub No 29. ei,

man

von unter ihren Prin-
cipalen getroffenen Ver-
gleich, die vorhabende
Erbauung des Geßnischen
Hauses in der Höll-Gasse
betreffend, bitten ge-
horsamst, solchen ad
Protocollum zu nehmen,
und Ihnen Copiam
zu ertheilen.

Womit willfahret
worden.

der Vergleich lautet
folgendermaßen.

[illegible]

Nachdeme zwischen denen beider-
seitigen Besitzer, deren in der
Stt. Baß gelegenen, zur kleinen
Höll und zu dem kleinen weißen
Hirsch benannten Behaußungen,
dem Handelsmann Johann Jacob
Hahn, und denen Herberischen Ge-
schwister, Namentlich Anna Mar-
garetha, des Ungarischen Lieutenant
Johann Wilhelm Lyßer Ihr consortin,
und Anna Maria Herberin ledigen
Standes, sich Diff. Irrungen er-
hoben, indeme ersterer seine
Behaußung zur kleinen Hölle,
neu aufz. und mit derselben
eine gemeinschaftliche Brand-
Mauer zu erbauen Willens ware,
letztere hingegen sich zu der Erbau-
ung der gemeinschaftlichen Brand-
Mauer, unter keiner anderen
Condition verstehen wolten, als

wann

wenn dieselbe vom Fundament
an ohne alle Öffnungen auf-
erbauet würde; Als zu welchem
Ende solche bei löblichem Stadt-
Bau-Amt, darauf angetragen,
daß das zwischen beiden Behausun-
gen sich vorfindende gemein-
schaftliche s.v. Privet, wovon der
größte theil in der Herbrichschen Be-
hausung befindlich ist, durch
das Fundament solcher Mauer ge-
theilet würde, und sodann jeder
Hauß Besitzer denjenige theil
vorberührten s.v. Privet, zu sei-
nem alleinigen Eigenthum er-
hielte, welches unter seiner
Behausung befindlich wäre,
der Handelsmann Sachs sich
hingegen dieser Abtheilung
widersetzet, und auf die bloße
Aufführung der Brand-Mauer
über

über, dem S. v. Drivet Gewölbe
eingetragen hat; worüber dieselbe
bei löblichem Stadt-Bau-Amt
in weitläufige Rechtfertigung
gerathen sind.
Inzwischen aber durch wohl mei-
nende Freunde mehrmalen
ein Versuch zu Tendirung der Güte
angestellet, auch sowohl eine als
dem anderen Theil verschiedene
Vorschläge zu Beilegung dieser
Nachbarlichen Bau-Irrungen
gethan worden.
Als ist man endlich über nach-
stehende Puncte einig gewor-
den, durch welche diese Nachbarliche
Bau-Streitigkeiten gänzlich ge-
hoben werden.
Als nämlich der Handelsmann
Hahn verspricht

1.) denjenigen Theil der Gemein-
schaftlichen Mauer, so sich zwischen
bei-

beiderseitigen Behausungen
abgesonderten verbindet, so wohl in
der Länge als auch der Höhe,
also zu ergänzen, daß diese
weichere also verfertigte Mauer
sich vollkommen zu einer
Brand-Mauer qualificire, als
zu welchem Ende dieselbe in der
Reformationsmäßigen Höhe bis
und über das Dachwerk seiner
neu zu erbauenden Behausung,
und zwar auf seine alleinige
Kosten solle geführet werden.

2.) Damit dieselbe an dem Ort
wo das gemeinschaftliche s.v.
Privet darunter herziehet ihre
gehörige Stärke erhalte, und
die Aufsetzung der Mauer
nicht das s.v. Privet Gewölbe,
beschädigen könnte; so solle von
dem besagten Handelsmann
Hahn, bei der projectirten Auf-
füh-

führung ein fester Mauer,
Wegen nur zwei Schuh in der
Breite, als auch jede Behausung
einen Schuh Platz in der Breite
giebet, und die erforderliche
Dicke über dieses Gewölbe apart
geschwenget, mithin der Aufsatz
der oberen Mauer um so viel
mehr befestiget werde.

3.) alle zur verbesserten Grund-Mau-
er erforderliche Tragsteine und
Bruchsteinen, sowohl auf der vor-
deren als auch der hinteren Seite,
wie auch zu Befestigung der
beiderseitigen Behausungen
erforderliche Mauer-Ancker stellet
obengesagter derselbe auf seine al-
leinige Kosten, so auch

4.) lässet derselbe den von dem
Abbrechen der Mäuer entstehenden
Band-Schutt auf seine alleinige
Kosten wegtransportiren, mithin.

gegen

gegen derselbe dafür das von
dem Abbrechen erhaltene alte
Ziegel und Pfosten-Holz be-
ziehet.

5.) Damit der ad Acta legitimirte
Anwald der Bürgerliche Lieute-
nant Käyser, seiner Principa-
linnen Gerechtsame, umso
viel besser vornehmen könne: Als
verfertiget derselbe die Halbscheid
dieser Brand-Mauer nebst des
Gundelfinger Hofs Kosten,
so wie dieser wegen der Halb-
scheid mit seinem Maurer-
Meister einig wird.

6.) Obschon der Gundelfinger
Hofe diese Brand-Mauer auf
seine alleinige Kosten erbaut,
so ist dannoch verglichen worden,
daß dieselbe von dem Fundament
an bis ~~zu~~ zu der oberen Dach-
spitze der neuen Hofreithen

Ge-

Behausung, beiden Behausun-
gen zu der kleinen Höll, und
dem kleinen weißen Hirsch ge-
meinschaftlich und verbleiben
soll, wie dann der Handelsmann
Hahn in bester Form auch die
aufzulaufende Bau- Kosten
dieser Brand- Mauer renunci-
ert, und so wohl jezt als auch in
Zukunft keinen Anspruch an
die Besitzer der Behausung
zum kleinen weißen Hirschen-
gen Aufführung dieser Brand-
Mauer zu machen zusagt.

7.) Wenn sich bei Abtragung deren
alten Wände und des schwachen
Antheil von Mauer à vierzehn Zoll
dick, so vermuthen die Hahnische
Behausung auf dem gemein-
schaftlichen s.v. Privet stehen hat,
vorfinden sollte, daß diejenige

Thür

theil Mauer an dem gemein=
schaftlichen s.v. Privet, so in der
Erde nach beiderseitigen Höhe
stekt, sich nicht in dauerhaften
Stande befände, den Aufsaz des
projectirten Bogen über das s.v.
Privet Gewölbe zu ertragen, so
solle

8.) die Reinigung des gemeinschaft=
lichen s.v. Privet als balden auf
beiderseitige Kosten vorgenommen
werden, zeigte sich hingegen solche
Mauer in erforderlicher Güte,
so unterbliebe dermalen diese
Reinigung.

9.) wann im vorbemeldten Fall
die Reinigung nöthig ist, so auch
ingleichem, wann dieses derma=
len nicht erfolgte, und nöthig seyn,
und solches in Zukunft erfor=
derlich seyn, als nämlich wann

dasselbe

derselbe sich also angefüllet habe,
daß die Reinigung erforderlich
wäre, so auch wenn et eine oder
dem anderen Theil in den Keller
dränge, item wenn et Alter
und Baufälligkeit zu sagen
nötig machte, in allen diesen
Fällen, soll so wohl jezt als in der
Zukunfft, die vorjezo festgesezte
accurate Abtheilung derselben,
zwischen beiderseitigen Hauß-
Besitzer vorgenommen wer-
den, als zu welchem Ende, das
innere accurate Spacium derselben
in zwei gleiche Theile nach seiner
Länge und Breite, durch eine
nach die accurate Helffte von zwei
Schuh dick zu setzenden, auf beider
Theile Kosten zu errichtende Sepa-
rations-Mauer, von einander
geschieden werden solle, jeder Theil
erhalte

erhielte denjenigen Antheil, so
seinem H. v. Priedelitz von
nächsten stünde, und versehe
zugleich nächst seiner Seite solchen
mit einem aparten Schloß, da-
mit es in Zukunft in seiner
Wasserleitung gereiniget werden
kann; damit nun aber
10.) diese dermalige Ubereinkunft
von einer größeren Kraft seyn
möge, so sind beiderseitige
Contrahenten dahin ebenfalls
übereingekommen, daß wann
ein oder der andere zukünft. Be-
sitzer dieser vorbenannten
beiden Wasserleitungen in
Zukunft wann ein oder der
andere vorbenannte Fall ein-
tritt, der Reinigung und der
so dann basirenden Abthei-
lung dieses gemeinschaftlichen

f.v.

s. v. Privet zu wiederaufzurichten ge-
dencke, daß Er dann derselbe von
dem Besitzstand desselben ausge-
schlossen sein soll, und daß Ihr
dann nach Obrigkeitlich angeord-
neter Hülfe demselben der Ge-
brauch desselben entzogen, sein
s. v. Privet Sitz zugewölbet, mithin
sein Recht des Antheils für gänzlich
verloschen geachtet, und dasselbe
in diesem Fall dem willigen
Nachbar allein angehörig verblei-
ben solle.

11.) renuncirt Mandatarius der Bür-
gerliche Lieutenant Lyhsen im
Nahmen seiner Principalinnen
deren Herbrandischen Geschwister
und Kalle angesuchten Vorgebrauchte
Fenster [illegible] gegen den
Hasischen Neuen Bau, und be-
[illegible]nnehro geschehen lassen, daß
derselbe

derselbe nach denen bei löblichem
Stadt-Bau-Amt übergebenen
Grund und Aufzug Riß, die
gemeinschaftliche auf Saherische
Kosten allein zu erbauende
Brand-Mauer hingegen nach der
a part aufgenommenen Grund-
Lage, nach der bestimmten Dicke
auf die accurate Gränze beider-
seitiger Behausungen könne
aufgeführet werden, behaltet
sich aber dabey die Reformations-
mäßige Entschiedigung an
seiner Principalinnen Dach-
Werk auf.

12.) Declariren beiderseitige Pacis-
centen, daß bis zu dem Fall der
stipulirten und bestimmten
Abtheilung dieses gemeinschaft-
lichen S. v. Privet jeder theil in
der Maaß denjenigen Antheil

an

zu erbauenden an denselben
an Denenselben besitzt, ferner
ohne die mindeste Beeinträcht-
igung zu dem erforderlichen
Gebrauche so wohl anjezo als auch
in der Folge, für ihre Erben
und Nachfolger in beiderseiti-
gen Behaußungen gan ruhig be-
sitzen solle, und solte über
kurz oder lang die Herberische
Behaußung ebenermaßen
neu erbauet werden, so verbleibt
bei derselben dennoch der Besitz-
stand dieses gemeinschaftlichen
s.v. Privet nach, keine oder die andere
als denn völlig bestehende vor-
beschriebene Art, und bei diesem
Erbauungs-Fall der Herbrischen
das nämliche Recht.

Dieser getroffene Vergleich solle
nach erfolgter Unterzeichnung

bei

bei löblichem Stadt-Land-Amt
eingereichet und dessen hochge-
neigteste Confirmation und
Copia desselben gebeten worden.

Wie sich dann vorermelten
allerseitige Contrahenten dazu
bestermaßen bekennen, alles
getreulich sonder Gefährde.
So geschehen Frankfurt d: 23ten
April. 1781.

(L.S.) Johann Wilhelm Lüscher
Anna Margaretha Lüschern
gebohrne Herbern
(L.S.) Anna Maria Herbern
(L.S.) Johann Jacob Hahn

In fidem
J H Hetsch, L.S.

Ggs. den Handelsmann Joh. Jacob Hahn
den 27ten April 1781: Praesentirt

Extractus

Stadt-Amts-Protocolli
de 23.ten April. 1781.
ad acta
Herbertscher-Geschwister,
Contra
den Handelsmann Joh: Jacob
Hahn.

cum fas: 36. xr.

No. 11.

Actum Bau-Amt,
d. den 30.ten Aprl. 1781.

Praes: Dn. Sen: Scab: J. F. M. de Stalburg, J.C.M. C.A., und H. H. Herrn des Raths.

Nach vorgenommener Bau-Besichtigung und gepflogener schriftlichen Handlungen des Handelsmann Johann Jacob Hahns mit seinen Nachbarn dem Löbl. Bartholomäi-Stift, Herrn Doct. und Registrator Bayer, und den Herbertischen-Geschwistern wird demselben erlaubet, nach dem am 30.ten Octbr: a: pr: übergebenen Riß sein in der Saal-Gasse befindliches Haus neu erga praest: praest: erbauen zu lassen, je-

jedoch, daß er

1. die in der Bau-Ordnung de 1719. bestimmte Höhe in den Stockwerken von 12. 11. und 10. Schuh beybehalte.
2. Nur einen Überhang in dem untern Stock gegen die Straße von einem Schuh errichte, überhaupt aber den Bau in allem nach der Reformation und die hiesigen Bau-Ordnungen einrichte.
3. die mit den Herbenischen Geschwistern zu errichtende Brand-Mauer nach der Bau-Ordnung de 1708. und des unter Ihnen getroffenen Vergleichs de 23.ten Maj: aufführe. Wie auch
4. auf der anderen Seite neben der Behausung des H: Dr und Registrator Bayns, den mit solchem d. 15.ten Jan: c: a: getroffenen

nen Vergleich befolge, und
endlich

5. wird es zwar bey dem diesfalls
wegen an Löbl: Carthaus: Stift
ausgestellten Revers vom 11ten Jan:
c: a: belassen, jedoch vorbehalt-
lich eines Hochedlen-Raths Gerecht-
samen, daß in dem hinter seinem
Hauß befindlichen gedachtem
Löbl: Stift: zugehörigem Hof-
gen nichts, ohne behörige An-
zeige bey dem Bau: Amte
und der von solchem getroffe-
nen Verfügung vorgenom-
men werde.

In fidem
[signature], L. S.

Taxa.

	fl.	xr.
pr: Besichtig:	—	30.
2. Thüren	—	40.
2. Vortritte	—	20.
2. Kellerlöcher	—	20.
10. Fenster	1.	40.
1. Zwerchhaus	1.	30.
Besicht: Expens:	—	32.
	fl. 5.	32. xr.

Jns dem Handelsmann Johann Jacob Hahn den 1ten Maÿ: 1781: Dezyed

N°. 12